

BGer 5D 232/2023 vom 27. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_232_2023

FR: TF 5D 232/2023 du 27 décembre 2023

IT: TF 5D 232/2023 del 27 dicembre 2023

Regeste

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters (Abänderung Scheidungsurteil) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwalt B._____ vertrat den Beschwerdeführer unentgeltlich in einem Berufungsverfahren betreffend Abänderung eines Scheidungsurteils. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 setzte das Obergericht des Kantons Zürich die Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ - antragsgemäss - auf total Fr. 2'774.55 fest. Die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO behielt das Obergericht vor. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

In seiner teilweise schwer verständlichen Eingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er werde der Nachzahlung nicht nachkommen, und er erhebt Vorwürfe gegen Rechtsanwalt B._____, der versucht habe, ihn zu erpressen und dazu zu zwingen, eine willkürliche Vereinbarung zu akzeptieren. Der Beschwerdeführer belegt seine Vorwürfe nicht und er legt nicht dar, inwiefern das Obergericht die Entschädigung in verfassungswidriger Weise festgelegt haben soll. Unklar bleibt, gegen wen sich sein Vorwurf des Rassismus richtet. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Vor Bundesgericht stellt der Beschwerdeführer kein Gesuch um

unentgeltliche Rechtspflege. Ein solches Gesuch wäre infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ohnehin abzuweisen gewesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.